

OLG Bamberg bürdet dem ausführenden Unternehmen Nachweispflichten auf

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2016  
Seite 2



Beschaffensvereinbarung muss vom Auftraggeber dargelegt werden

BMWi mit nützlicher Arbeitshilfe

#### ► Werkvertragsrecht

### Bauüberwachung muss kein eigenes Aufmaß erstellen

| Gelingt es dem ausführenden Unternehmer nicht, ein gemeinsames Aufmaß oder eine gemeinsame Feststellung des Arbeitsumfangs zu erlangen, muss er sich etwas einfallen lassen. Fehlt es an einem gemeinsamen Aufmaß, muss der Auftragnehmer nämlich beweisen, dass er die Leistungen, für die er Vergütung fordert, tatsächlich erbracht hat. Der Auftraggeber muss nichts tun, als zu bestreiten, dass das Aufmaß richtig ist. Dann ist der Auftragnehmer schon in Zugzwang, entschied das OLG Bamberg |

Eine Ausnahme kann gelten, wenn die Bauüberwachung vereinbart, dass sie mangels nachvollziehbarer Aufmaße die Leistungen selbst feststellt. Das ist aber nicht Bestandteil der Grundleistungen (OLG Bamberg, Beschluss vom 17.05.2016, Az. 4 U 196/15, Abruf-Nr. 190135).

#### ► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Einvernehmliches Aufmaß bindet auch den öffentlichen Auftraggeber“, PBP 5/2016, Seite 2 → Abruf-Nr. 44008935

#### ► Architektenrecht

### Kostenobergrenze: BGH sieht Auftraggeber in der Beweislast

| Beruft sich der Auftraggeber auf die Überschreitung einer vereinbarten Baukostenobergrenze, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die von ihm behauptete Beschaffensvereinbarung tatsächlich zustande gekommen ist. Das hat der BGH klargestellt. |

Haben Sie eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Baukostenobergrenze nicht eingehalten, kann dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zustehen. Dieser führt dazu, dass Sie den sich aus der HOAI ergebenden Honoraranspruch insoweit nicht geltend machen können, als dieser das Honorar überschreitet, das sich ergäbe, wenn die anrechenbaren Kosten der vereinbarten Baukostenobergrenze entsprochen hätten. Beruft sich der Auftraggeber auf die Überschreitung einer vereinbarten Baukostengrenze, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm behauptete Beschaffensvereinbarung (BGH, Urteil vom 06.10.2016, Az. VII ZR 185/13, Abruf-Nr. 189683).

#### ► Öffentliche Aufträge

### VGW: Leitfaden zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung

| Wenn sich Ihr Planungsbüro an EU-weiten Ausschreibungen beteiligt, können Sie im neuen Vergaberecht die neue Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nutzen. Sie dient dazu, standardisiert Ihre Eignung bzw. das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachzuweisen. Das spart Ihnen Bewerbungsaufwand. Um Ihnen den Umgang mit der EEE zu erleichtern, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen Leitfaden veröffentlicht. |

**PRAXISHINWEIS** | Sie finden den Leitfaden unter [www.iww.de/sl2072](http://www.iww.de/sl2072). Geben Sie die Information an die Mitarbeiter weiter, die in Ihrem Büro VGV-Ausschreibungen (früher VOF) bearbeiten. Das BMWi hat sich bei dem Leitfaden wirklich Mühe gegeben. Jeder Punkt oder Ankreuzkasten im EEE wird mit einem farbig markierten Einschub erklärt und erleichtert das Ausfüllen der EEE.

► Personalmanagement

### Mitarbeitergewinnung: Bundesagentur für Arbeit ist gute Adresse

| Gute Mitarbeiter mit (auch finanziell) vertretbarem Aufwand zu finden, war selten schwieriger als heute. Die Diskussionen bei aktuellen Erfahrungsaustausch-Kreisen für Planer am Bau haben gezeigt: Die beste „Performance“ bietet meist die örtliche Bundesagentur für Arbeit. |

**PRAXISHINWEIS** | Am besten ist Ihre Ausgangsposition, wenn Sie versuchen, zu „Ihrem Agenten“ eine persönliche Beziehung aufzubauen. Lassen Sie sich einen Gesprächstermin geben, um ihn in der Agentur aufzusuchen und ihm Ihr Büro vorzustellen. Laden Sie ihn auch mal in Ihr Büro ein, damit er vor Ort einen Eindruck gewinnt, dass Bewerber bei Ihnen gut aufgehoben sind. Bringen Sie ihm Wertschätzung entgegen und legen Sie so die Basis, dass der Sachbearbeiter zuerst an Sie denkt, wenn ein neuer – für Sie interessanter – Mitarbeiter in seiner Kartei auftaucht.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sie haben Interesse, sich mit Kollegen regelmäßig auszutauschen? PBP hat zusammen mit den Moderatoren Rüdiger Weng und Knut Marhold drei Erfahrungs-Kreise für Planer am Bau initiiert. Dort können Sie reinschnuppern. Informieren Sie sich auf [bau-erfa.de/planer-am-bau.htm](http://bau-erfa.de/planer-am-bau.htm) oder mailen Sie an [pbp@iww.de](mailto:pbp@iww.de) → Stichwort „Erfahrungskreis“.

► Veranstaltungshinweis

### Neuer Online-Lehrgang: BIM in Eigenregie erfolgreich einführen

| Deutschland ist noch kein BIM-Land. Es wird aber eines werden. Die Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Die öffentliche Hand spielt den Vorreiter, die gewerbliche Wirtschaft und die Bauindustrie sind auch schon auf den BIM-Zug aufgesprungen. Architekten und Ingenieure müssen nachziehen, um nicht irgendwann auf dem Abstellgleis zu landen. Der zehnteilige Online-Lehrgang von PBP Planungsbüro professionell sorgt dafür, dass Sie schon Ende 2017 sagen können: „Wir können alles – jetzt auch BIM“. |

Die kostenlose Einführungsveranstaltung ist am Donnerstag, den 02.02.2017 von 13:00 bis 15:00 Uhr. Blocken Sie sich diese zwei Stunden für sich und Ihr Team. Das komplette Lehrgangsprogramm finden Sie auf [pbp.iww.de](http://pbp.iww.de) → Ab-ruf-Nr. 190084. Hier können Sie sich zur Einführungsveranstaltung anmelden [www.vogel.de/liveevents/index.cfm?pk=3306](http://www.vogel.de/liveevents/index.cfm?pk=3306).

Diskussion in  
Erfahrungskreisen ergibt  
einheitliches Bild



**ERFA-KREISE**  
Erfahrungsaustausch  
– auch etwas für Sie?

So werden Sie  
zum Gewinner der  
Digitalisierung auf  
dem Bausektor



**ONLINE-LEHRGANG**  
Einführungswebinar  
02.02.2017 ab 13:00 Uhr